

AMI

ALCHEM-MINERALISCHE-IMPRÄGNIERUNG

Das Bewahren standortautonomer Lebens- und Erscheinungsformen ist ein vorrangiges Ziel im Naturschutz, dabei sollte aber nicht übersehen werden, dass auch die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert einer Kulturlandschaft ein gesetzlich geschütztes Gut ist. Auf welche Weise sich notwendige meist auffällige Objekte in Sichtbeton mit möglichst geringem Aufmerksamkeitswert in ein gewachsenes Landschaftsbild einfügen lassen und dies mit geringem wirtschaftlichem Aufwand, sollten Ihnen die hier angeführten Beispiele zeigen. Wir verweisen dazu weiter auf unsere Website www.alchem.at mit einer Vielzahl an Referenzbildern, Hinweisen auf technische, wirtschaftliche, ästhetische und ökologische Details sowie auf die gesetzlichen Auflagen in diesem Bereich des Naturschutzes.



Geschiebesperre Tirol

Auf dieser Seite finden Sie Sichtbetonobjekte mit Bildern links vor und rechts nach einer AMI Behandlung.



Wildbachverbauung in Sichtbeton



Spritzbetonwand vor und nach der Behandlung



Belebungsbecken einer Kläranlage



Staumauer eines Hochwasserrückhaltebeckens



Auf dieser Seite finden sich willkürlich fotografierte Sichtbetonobjekte, hier wird mittels Fotoretusche versucht zu zeigen, wie sie der gesetzlichen Auflage entsprechend in die Landschaft eingefügt werden könnten



Stützmauer an der Großglockner Hochalpenstraße



Stützmauer an einer Bahnstrecke in Kärnten



Güterwegbrücke



Geschiebesperre Salzburg



Sind die Naturschutzgesetze in Österreich auch Landessache, so ist im Bereich der in allen Bundesländern geschützten Landschaft die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes doch länderübergreifend zu verstehen, daraus ein Auszug.

„Eingriff in das Landschaftsbild, wenn durch eine Maßnahme der optische Eindruck des Bildes der Landschaft maßgebend verändert wird. Von einer maßgebenden Veränderung kann gesprochen werden, wenn diese Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt.“ (VwGH 29.1.2009 2005/10/0145)
„.....dabei kommt es nicht darauf an, von welchem Punkt aus das Vorhaben einsehbar bzw. nicht einsehbar ist und ob dies nur aus der Nähe oder aus weiter Entfernung wahrgenommen werden kann.“ (VwGH 19.6.1991 89/190077)

„Erst durch das „Zu-einander-in-Beziehung-setzen“ unterschiedlicher Landschaftsbilder eröffnet sich die Möglichkeit einer sachverhältnismäßig gesicherten Aussage darüber, ob eine unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten ist oder nicht.“ (VwGH 16.3.1992 O1/10/0086, VwGH 15.11.1999 99/10/0162)

„Die Rechtswidrigkeit einer Beurteilung, wonach ein Objekt eine maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes darstellt, kann im Übrigen nicht durch den Hinweis aufgezeigt werden, dass die Sicht auf das Objekt durch Baum- oder Strauchbestand beeinträchtigt sei.“ (vgl. VwGH 10.12.2001 98/100304 mit Hinweis auf Vorjudikatur)

„Es liegt nicht im Belieben des Landes die Interessen des Naturschutzes zu wahren, es ist vielmehr in der Besorgung seiner öffentlich-rechtlichen Aufgaben dazu angehalten.“ (VwGH 13.12.2012 210/16/0092)



Ohne Kommentar